Mellingen
Stadt an der Reuss

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

			Seite
I.	**Rechtsgrundlagen**		**2**
	§ 1	Übergeordnetes Recht	2
II.	**Allgemeines**		**2**
	§ 2	Zweck	2
	§ 3	Aufsicht und Zuständigkeit	2
	§ 4	Ausnahmen	2
	§ 5	Allgemeines Verhalten	2
III.	**Vorschriften über das Bestattungswesen**		**3**
	§ 6	Anspruch auf Bestattung	3
	§ 7	Bestattungsanordnungen, Bestattungszeiten	3
	§ 8	Einsargen, Transport	4
	§ 9	Aufbahrung	4
	§ 10	Kremation, Verfügung über die Urne	4
	§ 11	Bestattungskosten	4
IV.	**Grabstätten**		**5**
	§ 12	Bestattungsarten	5
	§ 13	Zusätzliche Beisetzungen	5
	§ 14	Gemeinschaftsgrab	5
	§ 15	Zuweisung der Grabfelder	6
	§ 16	Art der Einfassung	6
	§ 17	Individuelle Grabbepflanzung	6
	§ 18	Grabunterhalt durch Gemeinde	6
	§ 19	Vernachlässigung des Unterhaltes	7
	§ 20	Abfälle, leere Gefässe	7
	§ 21	Aufhebung der Gräber	7
V.	**Grabmäler**		**7**
	§ 22	Grabkreuz	7
	§ 23	Bewilligungspflicht für Grabmäler	7
	§ 24	Anforderung an die Gestaltung	8
	§ 25	Masse der Grabmäler	8
	§ 26	Abstände	8
	§ 27	Setzen des Grabmales	8
	§ 28	Unterhaltspflicht	8
VI.	**Haftung, Strafbestimmungen**		**9**
	§ 29	Haftung	9
	§ 30	Schadenersatz	9
	§ 31	Strafbestimmungen	9
VII.	**Schlussbestimmungen**		**9**
	§ 32	Inkraftsetzung	9
	Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement		**10**
	Gebührentarif		10

I. Rechtsgrundlage

§ 1, Übergeordnetes Recht

Das nachstehende Reglement basiert auf dem kantonalen Gesundheitsgesetz sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

II. Allgemeines

§ 2, Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Mellingen.

§ 3, Aufsicht und Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Vollzug und die Aufsicht liegen beim Gemeinderat. Für den Vollzug kann eine Kommission eingesetzt werden.

Der Friedhofgärtner führt einen Belegungsplan. Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister.

§ 4, Ausnahmen

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

§ 5, Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden auf den Grabfeldern
- das Ablegen von Abfall aller Art ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.
- Konsumation von Alkohol und Tabakwaren

Alle Arbeiten auf dem Friedhof sind bei Tageslicht durchzuführen. Die Nachbargräber sind zu schonen.

III. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 6, Anspruch auf Bestattung

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Mellingen haben Anrecht auf eine kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Mellingen.

Der Friedhof Mellingen ist konfessionell neutral und steht allen Glaubens- und Religionsgemeinschaften zur Verfügung.

Die Beisetzung des Leichnams bzw. der Urne hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den ortsüblichen Sitten und Gebräuchen zu erfolgen.

Die Anlage und Ausgestaltung der Gräber erfolgt nach den vorhandenen Plänen und den Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

Eine vom Belegungsplan abweichende Positionierung der Gräber ist nicht zulässig.

Über die Bestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz entscheidet das Bestattungsamt. Die Bestattung von auswärts wohnhaften Personen ist kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann die reglementarische Gebühr erlassen oder reduziert werden, z.B. wenn eine Person lange in der Gemeinde Mellingen gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zu Mellingen hatte.

Angehörige von verstorbenen und auswärts wohnhaft gewesenen Personen haben eine Schuldanerkennung zu unterzeichnen, in welcher sie sich verpflichten, für die anfallenden Kosten aufzukommen. Die Bewilligung für die Beisetzung auf dem Friedhof Mellingen wird erst nach Vorliegen der unterzeichneten Schuldanerkennung erteilt.

§ 7, Bestattungsanordnungen, Bestattungszeiten

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) obliegt den Angehörigen, sofern die verstorbenen Personen nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung an.

Der Ablauf der Bestattungen wird vom Bestattungsamt und den Pfarrämtern festgelegt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung.

Bestattungen sind von Montag bis Freitag vorzunehmen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden auf dem Friedhof keine Abdankungen und Beisetzungen statt. Das Bestattungsamt setzt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest.

Wenn die verstorbene Person keiner Konfession angehörte, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Bestattungsamt. Für die Gestaltung der Abschiedszeremonie und allfällige Ansprachen haben die Angehörigen selbst besorgt zu sein.

§ 8, Einsargen, Transport

Die Angehörigen sorgen zusammen mit dem Bestattungsamt für das Einsargen und Überführen der Verstorbenen.

§ 9, Aufbahrung

Die Aufbahrungsräume im Friedhofgebäude stehen den Angehörigen jederzeit offen, wenn dies nicht durch besondere Gründe untersagt werden muss. Die Schlüssel werden vom Bestattungsamt abgegeben.

§ 10, Kremation, Verfügung über die Urne

Die Kremation wird vom Bestattungsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

Über die Verfügung der Urne entscheiden die Angehörigen unter Beachtung der Schicklichkeit.

§ 11, Bestattungskosten

Die Bestattungskosten sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Für die Bestattung von Einwohner*innen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- die Kosten der Kremation, inkl. Standardurne aus Holz oder Ton
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Beisetzung der Leiche oder der Urne
- das Grabkreuz mit Beschriftung
- das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab
- das Einfassen des Grabes mit wintergrünen Pflanzen
- das Verlegen der Trittplatten zwischen den Gräbern

Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben nicht vergütet. An Beisetzungen von Mellinger Einwohner*innen in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird er von allen Erben ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet. Dies gilt auch bei Ausschlagung der Hinterlassenschaft.

IV. Grabstätten

§ 12, Bestattungsarten

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof Mellingen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

§ 13, Zusätzliche Beisetzungen

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Es besteht kein Anspruch auf ewiges Ruherecht.

Die Bestattung mehrerer Personen in einem Erdbestattungsgrab ist insbesondere bei gleichzeitig verstorbenen Kleinkindern oder bei einer mit ihrem Kleinkind verstorbenen Mutter zulässig.

Die Bestattung von Totgeburten ist zulässig.

Auf Wunsch der Angehörigen können auf bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern mehrere, in der Regel eine bis zwei zusätzliche, Aschenurnen beigesetzt werden.

Die Benützungsdauer des bestehenden Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 5 Jahre der ordentlichen Grabruhezeit von 20 Jahren eines Grabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 14, Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden Urnen gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Die Grabstätten werden wieder einheitlich begrünt. Die Grabruhezeit beträgt ebenfalls 20 Jahre.

Eine nachträgliche Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist nur ohne Namensnennung möglich.

Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck. Eine Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen an den dafür vorgesehenen Stellen beim Symbol. Die Schrifttafel wird vom Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Ein individueller Blumenschmuck am Ort der Beisetzung ist nicht gestattet. Frische Blumen können an die dafür bestimmten Plätze gestellt werden. Dauerhafter Grabschmuck ist nicht erlaubt. Unansehnliche Figuren, Grabkerzen, Laternen, verwelkte Blumen, Pflanzen und dergleichen, dürfen vom Friedhofgärtner entfernt werden. Der Friedhofgärtner ist zudem befugt, auf dem Grabfeld gelegte Blumen und Gegenstände zu entfernen.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner im Auftrag der Gemeinde unterhalten.

§ 15, Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch das Bestattungsamt zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung gemäss Belegungsplan.

§ 16, Art der Einfassung

Alle Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung eingefasst. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Als individuelle Grabfläche wird die Fläche bezeichnet ab hinterkannt Grabstein bis zur einheitlichen Begrünung zwischen den Zwischenplatten. Die Einfassung der individuellen Grabflächen kann mit festen Materialien gestaltet werden. Dabei dürfen die Zwischenplatten und die einheitliche Begrünung nicht entfernt werden. Die Einfassung darf im Maximum 10 cm höher sein als die Plattenwege.

§ 17, Individuelle Grabbepflanzung

Die Gestaltung der individuellen Grabflächen innerhalb der einheitlichen grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen oder Eindeckungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, Sträucher, Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

Pflanzen, welche Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

§ 18, Grabunterhalt durch die Gemeinde

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde gegen Entschädigung den Grabunterhalt bis zur Räumung. Der Betrag für die gesamte Grabruhezeit wird vom Bestattungsamt festgelegt.

Die Bepflanzung in diesen Fällen wird vom Bestattungsamt und dem Friedhofgärtner festgelegt und beinhaltet mindestens zweimal jährlich eine ortsübliche Bepflanzung sowie eine Winterabdeckung.

§ 19, Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

§ 20, Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen. Abfälle sind getrennt in den entsprechend beschrifteten Abfallkörben zu entsorgen. Friedhoffremder Abfall darf nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Fehlverhalten wird dem Gemeinderat angezeigt und entsprechend geahndet.

§ 21, Aufhebung der Gräber

Die Aufhebung von Gräbern, nach Ablauf der gesetzlichen Grabruhezeit, ist mindestens drei Monate vor der Räumung beim entsprechenden Grabfeld zu beschildern und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Nach Möglichkeit sind die Angehörigen innert gleicher Frist schriftlich zu informieren.

Über Urnen, Grabmäler, Pflanzen etc., die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

V. Grabmäler

§ 22, Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab, auf Wunsch der Angehörigen, ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Grabkreuz.

Beim Gemeinschaftsgrab sind die Grabkreuze an den dafür vorgesehenen Stellen zu platzieren.

§ 23, Bewilligungspflicht für Grabmäler

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Das entsprechende Gesuch ist der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Gesuch für das Grabmal muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie alle Massangaben enthalten.

Grabmäler, welche nicht den Vorschriften entsprechen, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

§ 24, Anforderungen an die Gestaltung

Als Material für Grabmäler können Holz, Metall sowie Natursteine verwendet werden. Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung, gute Grössenverhältnisse und harmonische Schriften und Schmuckformen zu legen.

§ 25, Masse der Grabmäler

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Grabart	*Höhe*	*Breite*	*Tiefe*
auf Erwachsenengräbern	1,10 m	0,50	0,30
auf Kindergräbern	0,85 m	0,40	0,20
auf Urnengräbern	1,00 m	0,45	0,30

Liegende Grabplatten dürfen eine Fläche von höchstens 0,2 m² aufweisen.

§ 26, Abstände

Der Abstand von der Rückseite des Grabmals bis zur hinteren Grabgrenze muss auf Reihengräbern 20 cm betragen.

§ 27, Setzen des Grabmals

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

An Sonntagen, gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Das Aufstellen des Grabmals ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.

§ 28, Unterhaltspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schief stehende Grabmäler sind aufzurichten.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Die Reinigung von Grabmälern mit Javel und anderen umweltbelastenden Mitteln ist verboten. Bei der Reinigung sind die Nachbargräber zu schützen.

VI. Haftung, Strafbestimmungen

§ 29, Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügender Unterhalt oder infolge von Naturereignissen entstanden sind.

§ 30, Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder der Gemeinde zu melden.

§ 31, Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32, Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Reglement vom 1. September 2000 ist aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

B. Gretener *B. Deubelbeiss*

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 19. November 2019
Überarbeitung §§ 16 und 17 gemäss Beschluss des Gemeinderates Mellingen vom 17. August 2020
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat gestützt auf § 32 per 1. Januar 2020

Mellingen
Stadt an der Reuss

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gebührentarif gültig ab 1. Januar 2020

1. *Grabplätze*

a) Reihengräber für Erdbestattungen

– Einwohner von Mellingen		unentgeltlich
– Auswärts wohnhafte Personen	Fr.	2‘000

b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen und Kindergräber

– Einwohner von Mellingen		unentgeltlich
– Auswärts wohnhafte Personen	Fr.	1‘200

c) Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab

– Einwohner von Mellingen		unentgeltlich
– Auswärts wohnhafte Personen	Fr.	1‘200

d) Gemeinschaftsgrab, Kosten Namensschild

– Einwohner von Mellingen		unentgeltlich
– Auswärts wohnhafte Personen		nach Aufwand

2. *Kühlraumbenützung*

– Einwohner von Mellingen		unentgeltlich
– Auswärts wohnhafte Personen	Fr.	200

3. *Bestattungskosten*

– Einwohner von Mellingen	unentgeltlich
– Auswärts wohnhafte Personen	nach Aufwand

4. *Grabunterhalt durch die Gemeinde*

– wird vom Gemeinderat festgelegt

Gebührenanpassungen

Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom (Datum, Stand) und können regelmässig der Teuerung angepasst werden. Nicht teuerungsbedingte Anpassungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

B. Gretener *B. Deubelbeiss*

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 19. November 2019

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat gestützt auf § 32 per 1. Januar 2020